

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Im Kanton Zürich

Per 1. Oktober verlängert der Regierungsrat die seit dem 27. August 2020 geltenden Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie mit einigen Anpassungen:

- In Gastronomiebetrieben, Bars und Clubs können künftig in Innenräumen bis zu 300 Personen anwesend sein, sofern sie Masken tragen.
- Neu müssen im Prostitutionsgewerbe die Kontaktdaten von Freiern erfasst werden.
- Weiterhin gilt Maskenpflicht in allen Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.
- Ebenfalls bleibt die Erfassung der Kontaktdaten in Gastronomiebetrieben obligatorisch.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen oder mehr als 300 Personen im gesamten Innen- und Aussenbereich gelten nach wie vor strenge Vorgaben: eine Durchführung ist nur möglich, wenn der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden. Die blosser Erfassung der Kontaktdaten genügt nicht.

Die Massnahmen gelten vorerst bis am 31. Oktober 2020.

40 65 64 69 65 66 6D 69 74 74 65 69 65 75 6F 67 64 65 73 52 65 67 69 65 73 75 6F 67 73 72 61 74 65 73 75 6F 6D 32 34 2F 53 65 78 74 65 6D 62 65 72 32 38 32 38

Solche Veranstaltungen sollen grundsätzlich ermöglicht werden, solange es die epidemiologische Lage erlaubt und die entsprechenden Schutzkonzepte vorliegen.

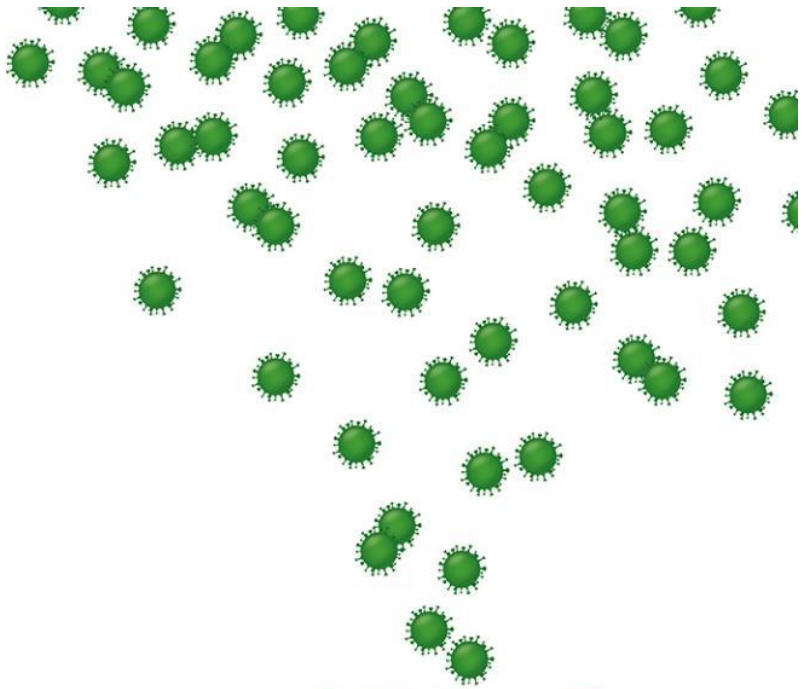
40	65	72	68	62	6C	61	74	74	42	65	72	69	6C	6C	69	67	75	6F	67	65	6F	66	6C	72	47	72	6F	73	73	76	65	72	61	6F	73	74	61	6C	74	75	6F	67	65	6F
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 156 KB

[illegible]



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Maskenpflicht

Helfen Sie mit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

Massnahmen für die ganze Schweiz

Grossveranstaltungen

- Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind ab 1. Oktober 2020 unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung des Kantons wieder möglich.
- Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden, sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen. Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann, noch Schutzmassnahmen ergriffen werden.
- Kundgebungen sind nur mit Maskenpflicht erlaubt.

[PDF | 4 Seiten | Deutsch | 190 KB](#)

[PDF | 6 Seiten | Deutsch | 409 KB](#)

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 445 KB](#)

Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über ein Schutzkonzept verfügen.

Die Schutzkonzepte sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 445 KB](#)

Ab dem 27. August 2020 gelten im Kanton Zürich verschärfte Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe. Bei Fragen zu Schutzkonzepten wenden Sie sich an die kantonale Coronavirus-Hotline: 0800 044 117

- Seit dem 6. Juli 2020 gilt im ÖV eine Maskenpflicht. Darin eingeschlossen sind Bahnen, Trams und Busse, aber auch Seilbahnen und Schiffe. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.
- Auch in Flugzeugen muss seit dem 15. August 2020 eine Maske getragen werden. Die Massnahme betrifft alle Linien- und Charterflüge, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.
- Ausserdem müssen sich Einreisende aus Risikoländern in Quarantäne begeben.

- Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 43 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

04 05 06 07 08 09 0A 0B 0C 0D 0E 0F 07 08 09 0A 0B 0C 0D 0E 0F 04 05 06 07 08 09 0A 0B 0C 0D 0E 0F

The figure displays four horizontal panels, each showing a 2D density plot (heatmap) of a variable over a 10x10 grid. The panels represent different time steps or stages of a process, labeled from top to bottom as $t=0$, $t=1$, $t=2$, and $t=3$.

Each panel contains a 10x10 grid of numerical values representing density. The values are highest in the center and decrease towards the edges, indicating a peak or concentration of the variable.

The top panel ($t=0$) shows a single, sharp peak at the center (5,5) with a density value of 10. The surrounding cells have lower density values, ranging from 5 to 8.

The second panel ($t=1$) shows the peak spreading outwards, with a density of 8 at the center (5,5) and 6 at the surrounding cells (4,5), (6,5), (5,4), and (5,6). The density values range from 3 to 8.

The third panel ($t=2$) shows the peak further spreading, with a density of 6 at the center (5,5) and 4 at the surrounding cells (4,5), (6,5), (5,4), and (5,6). The density values range from 2 to 6.

The bottom panel ($t=3$) shows the peak spreading to a larger area, with a density of 4 at the center (5,5) and 2 at the surrounding cells (4,5), (6,5), (5,4), and (5,6). The density values range from 1 to 4.

20201005 14:30 Uhr 20201005 14:30 Uhr 20201005 14:30 Uhr 20201005 14:30 Uhr

Coronavirus-Hotline

20201005 14:30 Uhr 20201005 14:30 Uhr

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

Gesundheitliche Lage

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich (seit Freitag, 2.10.2020)

42 (342)

neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

31

in Spitalbehandlung

7

davon mit künstlicher Beatmung

147

Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (83 in Alters- und Pflegeheimen, 62 im Spital, 2 Zuhause)

526

in Isolation

944

in Quarantäne (exkl. Einreise-Quarantäne Risikoland)

Diese Zahlen wurden publiziert am 5. Oktober 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zur Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert. Die Zahlen zur Einreisequarantäne sind darin nicht enthalten und werden untenstehend separat aufgeführt.

5.10.2020: Im Kanton Zürich wurden am Samstag, 3. Oktober 2020, 100, am Sonntag, 4. Oktober 2020, 200 und heute 42 neue Indexfälle verzeichnet. Das Contact Tracing-Team konnte alle Neuinfizierten des Wochenendes per SMS kontaktieren. Dabei gab es verschiedene Cluster – mehrere Ansteckungen zum Beispiel an einem Geschäftsapéro, in einem Asylzentrum sowie an Salsa-Tanzveranstaltungen. Fallzahlen von über 100 Neuankommlingen an einzelnen Tagen wie an diesem Wochenende kann das Contact Tracing bewältigen. Damit das Contact Tracing eine steigende Zahl von Fällen bearbeiten kann, wird es weiter ausgebaut. Die Gesundheitsdirektion steht in engem Austausch mit dem Covid-19-Sonderstab, welchen den Regierungsrat berät.

2.10.2020: In der Salsa- und Latino-Tanzszene kam es zu einem Cluster mit steigenden Fallzahlen, wie das Contact Tracing-Team dank der detaillierten Befragung herausgefunden hat. Stand jetzt sind über 60 Indexfälle bestätigt, die dieser Tanz-Szene zugeordnet werden können. Um die Ansteckungsketten zu unterbrechen, verbietet der Kantonsärztliche Dienst mit einer Allgemeinverfügung die Durchführung von Tanzveranstaltungen und Tanzkursen in Salsaclubs für die nächsten 14 Tage.

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 299 KB

Lage Einreisequarantäne

(Aktualisiert jeweils montags, zuletzt am 5.10.2020)

31'560

Anzahl total gemeldeter Einreisen aus Risikoländern (seit 6.7.2020)

2422

Anzahl Einreisen letzte Woche (28.9-4.10.2020)

3517

Aktuell in Quarantäne

Meldungen nach Risikoland – Top 10, letzte Woche

- Portugal (510)
- Spanien (340)
- Frankreich (278)
- Vereinigtes Königreich (136)
- Niederlande (129)
- Kroatien (110)
- USA (106)
- Nordmazedonien (101)
- Rumänien (89)
- Italien (62)

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID_19 Einreisequarantäne Kanton Zürich - Einreisen aus Risikoländern nach Kalenderwoche

Vollzug

45'72'66 61'09'73 09'09'66 67 64'65'72 48'66'66 74'61'66 74'64'61'74 65'66 76'66'66 46'66'75 67 72'65'69 73 65'66 64'65'66 61'75'73 52'69'73 69'66 66'67 65'62 69'65 - 74'69'66 61'66 46'66'75 67 69'66 69'66 5A'66'72 69'69'69

- Seit 4.8.2020: 47'830 (davon 11'554 für den Kanton Zürich)
- Letzte 7 Tage: 6309 (davon 1504 für den Kanton Zürich)
- Vorwoche: 7639 (davon 1906 für den Kanton Zürich)

Kontrollen Einhaltung der Quarantäne

- Seit 1.8.2020: 1503
- Letzte 7 Tage: 193

- Vorwoche: 179

Kontrollen von Schutzkonzepten

- Seit 20.6.2020: 3483 (824 Mängelfeststellungen)
- Letzte 7 Tage: 475 (115 Mängelfeststellungen)
- Vorwoche: 478 (128 Mängelfeststellungen)

Entwicklung der kantonalen Fallzahlen

Pro Tag positiv getestete Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

Informationen zu den Daten und Bezug

Ressource: COVID_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

Weitere Daten und Analysen

[illegible]

44 63 74 65 6E 7A 7S 72 6E 68 74 7S 6S 6C 6C 6S 6E 4C 61 69 6S 69 6E 64 6S 72 53 63 68 77 6S 69 7A 28 69 7S 6E 64 6S 73 61 68 74 68 6C 72 47 6S 73 72 6E 68 68 6S 69 74 28

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
48	65	72	61	75	73	67	65	62	65	72	75	65	64	42	65	7A	75	67

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
4C	61	67	65	62	75	6C	6C	65	74	69	6E

00	00	00	00	00	00	00	00
43	4F	56	49	44	2D	31	39

00	00	00	00
4D	65	68	72

00	00	00	00	00	00	00	00
65	72	66	61	68	72	65	6E

40 63 68 72 63 72 68 61 68 72 63 68

40 63 68 72 63 72 68 61 68 72 63 68

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann?

Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Begeben Sie sich nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

40 63 68 72 63 72 68 61 68 72 63 68 40 63 68 72 63 72 68 61 68 72 63 68 40 63 68 72

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

Wo ich mich testen lassen kann

- ✓ Bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt
- ✓ Wenden Sie sich an das AERZTEFON: 0800 33 66 55
- ✓ Melden Sie sich bei einem der folgenden Spitäler, welche ein Testzentrum im Auftrag der Gesundheitsdirektion betreiben: [Spital Uster](#), [Spital Limmattal](#), [Stadtspital Triemli](#), [Kantonsspital Winterthur](#), [Spital Zollikerberg](#), [Spital Affoltern](#). Ausserdem betreibt auch das [Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich](#) ein Testcenter.

Werden Kosten für Tests übernommen?

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests, welche die Testkriterien des BAG erfüllen.

Die Testkriterien sind erfüllt, wenn Sie Symptome haben, welche für eine COVID-19-Erkrankung sprechen, oder wenn Sie asymptomatisch sind, aber:

- ✓ eine Meldung der SwissCovid App wegen eines Kontakts zu einem COVID-19-Fall erhalten haben,
- ✓ engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten sowie auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes unter Quarantäne stehen,
- ✓ der kantonsärztliche Dienst einen Test bei Ihnen angeordnet hat, weil dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist.

Weiterführende Informationen zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 entnehmen Sie dem folgenden Faktenblatt:

[Faktenblatt zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2](#)

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

Nach Kontakt zu einer infizierten Person

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Abstand von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz aufgehalten haben. War diese Person gleichzeitig ansteckend, dann müssen Sie sich für zehn Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Der kantonsärztliche Dienst wird sich bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

[Anleitung für Personen mit engem Kontakt zu einer infizierten Person](#)

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 84 KB

AERZTEFON

Telefon: 0800 33 66 55

Medizinische Fragen zum Coronavirus, rund um die Uhr.

Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test angewendet.

Dabei identifiziert die Gesundheitsdirektion die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese:

- ✓ Die Gesundheitsdirektion ermittelt gemeinsam mit der infizierten Person, mit wem diese engen Kontakt hatte.
- ✓ Wir informieren die Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und über das weitere Vorgehen.

- ✓ Auch wenn diese Personen keine Symptome haben, müssen sie in Quarantäne. Dies gilt für zehn Tage nach dem letzten Kontakt zur ansteckenden Person.

Contact Tracing bei Besuchern von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit

Um ein rasches, einfaches und damit wirksames Contact Tracing nach Auftreten eines COVID-19-Falls sicherzustellen, hat die Gesundheitsdirektion gegenüber Clubs bzw. Tanzlokalen eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist seit Freitag, 3. Juli 2020, in Kraft.

[PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB](#)

Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 543 67 67

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert, wir bitten Sie den Anruf entgegenzunehmen.

SwissCovid App

Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

Helfen Sie mit und laden Sie die App noch heute herunter.

[PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB](#)

[PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB](#)

[PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB](#)

[PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB](#)

So schützen wir uns

Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit dem neuen Coronavirus zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

Hygiene

- ✓ Waschen Sie Ihre Hände oft und gründlich.
- ✓ Vermeiden Sie Händeschütteln.
- ✓ Niesen oder husten Sie nur ins Taschentuch oder in die Armbeuge.
- ✓ Entsorgen Sie Taschentücher nur in geschlossenen Behältnissen.

Abstand halten und Maske tragen

- ✓ Halten Sie stets 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen, beim Anstehen, in Sitzungen, im öffentlichen Verkehr. Abstandhalten ist die wirkungsvollste präventive Verhaltensweise.
- ✓ Wenn Abstandhalten nicht möglich ist, tragen Sie eine Maske.
- ✓ Ebenso müssen Sie eine Maske zu tragen, wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei welcher im Schutzkonzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist.
- ✓ Eine Maskenpflicht gilt schweizweit im gesamten öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen sowie im Kanton Zürich in Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB

Testen, Tracing, Isolation & Quarantäne

- ✓ Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Zur Rückverfolgung Kontaktdaten angeben.
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Gemäss aktuellem Wissen können wir damit die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

COVID-19-Sonderstab

COVID-19-Sonderstab

Der vom Regierungsrat eingesetzte Covid-19-Sonderstab unter der Leitung von Bruno Keller, Kommandant der Kantonspolizei Zürich, berät die Regierung bei ihren Entscheiden und koordiniert die Umsetzung der Massnahmen. Das Gremium beobachtet laufend die Lage und erarbeitet nach sachlichen, objektivierbaren Kriterien Szenarien und mögliche Massnahmen. Diese müssen verhältnismässig sowie um- und durchsetzbar sein.

45 6C 74 65 72 6E 6E 6F 74 72 75 6E

42 88 94 92 93 86 88 92 88 94 83 92 88 4A 75 69 63 6E 64 6C 69 63 68 63 3A 31 34 37

98 69 92 63 62 94 95 28 41 98 98 29 45 92 98 63 63 68 95 62 69 93 94 63 98 98 93 68 62 91 93 63 68 63 62

Das Gewaltschutzgesetz wird auch während der Corona-Pandemie konsequent umgesetzt und Gefährderinnen und Gefährder weg-
gewiesen. Zum Schutz der Opfer sind Frauenhäuser und Schutzinstitutionen für Minderjährige offen. Alle Beratungsstellen für Opfer
und Tatpersonen stehen mit ihren Angeboten zur Verfügung. Die Beratungen finden per Telefon, E-Mail oder online statt.

Auf unserer Notfallkarte finden Sie ein Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich. Im Notfall wählen Sie die Telefonnummer 117. Wir sind für Sie da. Melden Sie sich und wir helfen. Sofort und auch später.

41	64	72	65	73	73	68	61	72	74	65	48	64	75	73	66	69	63	68	65	47	65	77	61	66	74
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 143 KB

53 63 68 77 69 65 72 69 67 65 5A 65 69 74 65 6E 67 75 74 6D 65 69 73 74 65 72 6E 21

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 160 KB

48	E4	75	73	6C	69	63	68	65	47	65	77	61	6C	74
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Bundesrat lockert Deklarationsregeln bei Lebensmitteln

Die Coronakrise führt dazu, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Abweichungen werden befristet toleriert, sofern die betroffenen Lebensmittel mit einem roten Kleber versehen werden. Dieser muss auf eine Internetseite verweisen, auf welcher über die tatsächlichen Eigenschaften (Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten, Herstellungsmethode) des Lebensmittels und über den Grund der Abweichung informiert wird. Dieses Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn es in keiner Weise die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) gefährdet

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:

70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Das Kantonale Labor hat vermehrt Anfragen zu Nahrungsergänzungsmitteln als Vorbeugung und Therapie gegen Coronaviren erhalten.

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Heilmittel. Es gibt kein Nahrungsergänzungsmittel, welches das Immunsystem stärkt oder den Körper vor einer Infektion mit Coronaviren schützen könnte.

Schutz- oder Heilanpreisungen für Nahrungsergänzungsmittel sind verboten. Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen kann schädlich sein.

In Internetbeiträgen wird dazu geraten, zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionen mit dem Coronavirus bis zu 30 Gramm Vitamin C täglich einzunehmen.

Zum Vergleich: in einem Nahrungsergänzungsmittel dürfen pro Tagesdosis höchstens 300 mg Vitamin C, also 0.3 Gramm, enthalten sein. Die Referenzmenge beträgt rund 80 mg Vitamin C und kann durch eine normale, ausgewogene Ernährung gedeckt werden.

Eine erhöhte Zufuhr von Vitamin C, die über den täglichen Bedarf hinausgeht, bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Der Körper scheidet überschüssiges Vitamin C über den Darm oder die Nieren aus. Möglicherweise kann bereits ein halbes Gramm Vitamin C pro Tag das Nierensteinrisiko erhöhen, höhere Dosen können zu Durchfall führen.

Daher ist von der Zufuhr von so grossen Mengen an Vitamin C abzuraten.

Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasser- installationen während der COVID-19-Pandemie:

Als Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Infektionen mussten im März 2020 schweizweit Schulen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants und andere Gebäude geschlossen oder in der Nutzung stark eingeschränkt werden.

Das Coronavirus ist nicht über das Trinkwasser übertragbar. Die Trinkwasserqualität kann aber trotzdem beeinträchtigt werden: Wenn über mehrere Wochen der bestimmungsgemässe Betrieb der Trinkwasserverteilsysteme nicht gewährleistet ist, erhöht sich durch die vermehrte Stagnation des Trinkwassers das Risiko für eine Legionellenkontamination.

Die Hausinstallationen können auch durch andere Mikroorganismen übermässig verkeimt werden. Die Branchenverbände SVGW und suissetec haben zusammen ein Faktenblatt erarbeitet, in dem die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Trink- und Duschwasserqualität beschrieben sind.



Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergeniessen.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen hat die Anmeldestelle Chemikalien im Frühjahr zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Diese Ausnahmegewilligungen waren bis zum 31.08.2020 befristet. Seither ist für die Herstellung oder den Import von Hände- und Desinfektionsmitteln wieder eine reguläre Zulassung für Biozidprodukte erforderlich.

Produkte, die bis zum 31.08.2020 unter einer Ausnahmegewilligung importiert oder produziert wurden, dürfen jedoch bis längstens am 28.02.2021 abverkauft werden.

PDF I 3 Seiten I Deutsch I 224 KB

Weitere Informationen zum Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln sind bei der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) aufgeschaltet:

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

Rechtliche Grundlagen

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

[Herunterladen: Merkblatt zur Nutzung von Social Media](#)

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

00 00 00
2B 34 31

00 00
38 30

00 00 00
30 30 34

00 00
34 31

00 00
31 37

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

00 67	00 64	00 73	00 74	00 61	00 62	00 40	00 67	00 64	00 2E	00 7A	00 68	00 2E	00 63	00 68
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Für dieses Thema zuständig:

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
47	65	6E	65	72	61	6C	73	65	6B	72	65	74	61	72	69	61

